

handelt aus eigenem Rechte, aber im fremden Namen. Es steht indeß nicht im alleinigen Belieben des Kaisers, ob und wann er den Reichstag berufen, eröffnen, vertagen oder schließen will. Nach Art. 13 der Reichsverfassung muß der Kaiser den Reichstag alljährlich berufen, d. h. mindestens alljährlich. Unstreitig in Theorie (Loband, Reichsstaatsrecht, I, S. 301, Seydel, Comm., 2. Aufl., S. 167) und Praxis (im Jahre 1870 wurde der Reichstag drei Mal einberufen) ist, daß der Kaiser den Reichstag öfter als ein Mal im Jahre berufen kann. In der Geschichte des Parlamentarismus hat nie ein Streit bestanden über das Recht, dagegen um so mehr Streit über die Pflicht der Krone zur Einberufung des Parlaments: in England zur Zeit König Karl I., in Preußen zur Zeit des vereinigten Landtages, der um seine „Periodicität“ stritt (vgl. Arndt, Kommentar zur Preussischen Verfassungsurkunde, S. 9). Daß der Kaiser den Reichstag öfter als ein Mal im Jahre berufen kann, ergibt sich aus dem Inhalte der Reichsverfassung, nämlich daraus, daß dies dem Kaiser nirgends in der Reichsverfassung unterzagt ist.

Erst dadurch, daß die Mitglieder des Reichstages vom Kaiser berufen sind und der Reichstag eröffnet ist, wird der Reichstag im rechtlichen Sinne existent; f. auch Seydel, in Virth's Annalen 1880, S. 406. Der Reichstag löst ebenso auf, Reichstag zu sein, wenn ihn der Kaiser auflöst, vertagt oder geschlossen hat. Treten die Reichstagsabgeordneten ohne Einberufung des Reichstages zusammen oder bleiben sie nach der Vertagung oder der Auflösung oder der Schließung versammelt, so bilden sie einen politischen Verein oder eine politische Versammlung von Privatpersonen, auf welche das allgemeine Recht, insbesondere die Gesetze über Vereins- und Versammlungswesen, Anwendung finden; sie bilden aber nicht den Reichstag. Ihren Beschlüssen steht die Kraft und Eigenschaft von Reichstagsbeschlüssen nicht zu. Rücksichtlich dessen, was in solchen Vereinen oder Versammlungen geschieht, stehen den Mitgliedern auch nicht die verfassungsmäßigen Immunitäten und Privilegien eines Reichstagsmitgliedes zu.

Ein indirekter Zwang, den Reichstag zu berufen, ist auch darin enthalten, daß nach Artikel 69 der Reichsverfassung der Reichshaushalts-Etat für jedes Jahr aufgestellt und vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden muß; durch Gesetz, also nur mit Genehmigung des Reichstages.

Ist der Reichstag aufgelöst, so wird ein Zwang, den Reichstag zu berufen, durch die Vorschrift in Artikel 25 der Reichsverfassung begründet, welcher vorschreibt, daß im Falle der Auflösung des Reichstages innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden müssen. Wenn der Kaiser die vorsehend erwähnten Verfassungsvorschriften (Art. 12 und Art. 25) nicht beobachtet, wenn er also etwa im Falle eines Krieges den Reichstag nicht mindestens ein Mal im Jahre einberuft oder ihn nicht rechtzeitig nach der Auflösung wieder zusammenruft, so verletzt er die Verfassung; dadurch aber erlangen weder die einzelnen Mitglieder des Reichstages das Recht, sich als Reichstag zu konstituiren, noch die wahlberechtigten Reichsangehörigen die Befugniß, Reichstagsabgeordnete zu wählen. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß nach Artikel 12 der Reichsverfassung die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages ausschließlich Sache des Kaisers ist, sondern auch aus der nachstehenden Betrachtung: Gerade die Vorschriften über Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Reichstages sind aus der Preussischen Verfassungsurkunde übernommen. Art. 25 der Reichsverfassung z. B. wiederholt den letzten Satz in Art. 51 der Preussischen Verfassungsurkunde, Art. 26 den zweiten Satz in Art. 52 der Preussischen Verfassung. Nun besteht kein Zweifel darüber, daß sich das preussische Abgeordnetenhaus niemals von selbst versammeln darf (Arndt, Komm. zur Preussischen Verfassungsurkunde, S. 106 u. a. O., Schwarz, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat, Breslau 1896, S. 146, 147). Gleiche Vorschriften wie in den Art. 51 und 52 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 fanden sich bereits in der sog. octroyirten Verfassung vom 5. December 1848. Nun hatte die Krone Preußen diesen Vorschriften zuwider, nachdem sie die damalige zweite Kammer durch Verordnung vom 27. April 1849